

2121. Strassen. A. Dem Beschlusse des Bezirksrathes Winterthur vom 21. Juni 1889, betreffend die Korrektion der Straße II. Klasse im Dorfe Elsau, ist unterm 13. Juli 1889 die Genehmigung ertheilt, und an die auf zirka 400 Fr. berechneten Kosten ein Staatsbeitrag von zirka $\frac{1}{3}$ derselben in Aussicht gestellt worden.

B. Mit Eingabe vom 13. Oktober 1890 berichtet der Gemeinderath Elsau, die Korrektion sei vollendet und er stellt das Gesuch um Ertheilung des Staatsbeitrages an die laut beigelegter Rechnung 550 Fr. 39 Rp. betragenden Kosten. Auf Verlangen sind dann noch die Rechnungsbelege und der Plan mit Kostenanschlag eingesandt worden.

C. Die vorgelegte Rechnung von 550 Fr. 39 Rp. ist arithmetisch richtig und durch Belege vollständig ausgewiesen. Auch in materieller Beziehung gibt sie zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß. Der Kostenanschlag ist namentlich überschritten, weil eine längere Stützmauer nöthig wurde, als vorgesehen war, ebenso mehr Erdarbeit und mehr Kies, und größere Landentschädigung. Auch hat der Augenschein ergeben, daß die Schalenpflasterung nothwendig noch um zirka 15 m verlängert werden muß. Die Kosten werden zirka 50 Fr. betragen, und es erklärt sich der Gemeinderath bereit, diese Arbeit

noch ausführen zu lassen. Dadurch werden sich die für den Staatsbeitrag maßgebenden Kosten auf rund 600 Fr. und der Beitrag auf 200 Fr. stellen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Der politischen Gemeinde Elsau wird an die Kosten der Korrektur der Straße II. Klasse im Dorfe Elsau, ein Beitrag von 200 Fr. bestimmt und auf Titel VIII. C. b. 2. angewiesen.

2. Mittheilung an den Gemeinderath Elsau unter Rückstellung der Belege und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten mit Plan und übrigen Akten.